
Änderung der Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Gebäudeenergieberater/-in (HWK)

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 12.06.2008 als zuständige Stelle nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 05.03.2008 nach § 42 a in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4 a, § 106 Abs. 1 Nr. 10, § 44 Handwerksordnung (HwO) folgende Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Gebäudeenergieberater/-in (HWK) vom 10.11.2006; zuletzt geändert mit Beschluss der Vollversammlung vom 16.05.2007

§ 2 Abs. 1 Zulassungsvoraussetzungen

wird wie folgt gefasst:

„Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerksberuf bestanden hat. Als einschlägig gelten nachstehende Handwerksberufe: Dachdecker, Elektrotechniker, Estrichleger, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Glaser, Installateur und Heizungsbauer, Kälteanlagenbauer, Klempner, Maler und Lackierer, Maurer und Betonbauer, Metallbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Parkettleger, Raumausstatter, Rollladen- u. Jalousiebauer, Schornsteinfeger, Steinmetze und Steinbildhauer, Stuckateur, Tischler, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Zimmerer. Ebenfalls zugelassen sind Architekten, Bauingenieure und Techniker der Bau- und Ausbaugewerke.“

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Regelung wurde gemäß § 106 Abs. 2 Handwerksordnung mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums vom 06.03.2009 (Az.: 3.4233.82/44) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 10.03.2009 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

HANDWERKSKAMMER ULM

Wilhelm Stotz
Vizepräsident

Hermann Stangier
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt
– www.hk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 03.04.2009